

# **Satzung**

## **Sportclub Berlin- Köpenick e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportclub Berlin- Köpenick e. V.

- (1) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Treptow/ Köpenick und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports.  
Der Verein pflegt den Rudersport und schafft Möglichkeiten zum Erlernen und Ausüben des Rudersports als Freizeit- und Leistungssport.  
Zur Ergänzung können andere Sportarten betrieben werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.  
Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.  
Er räumt den Angehörigen anderer Völker , Religionen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein erkennt die Anti- Doping Ordnung des DRV an und bekämpft jede Form des Dopings entsprechend seinen Möglichkeiten in den Reihen der Mitgliedschaft des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Verein besteht aus
  - a) Aktivmitgliedern
  - b) Fördermitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
- (4) Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell fördern, ohne daraus unmittelbar Vorteile ableiten zu können.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder im Dienste des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt ist oder für den sie beantragt wird. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Aberkennung oder Tod.

#### § 6 Austritt

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zulässig.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

#### § 7 Ausschluß

- (1) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Interessen des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen.
- (2) Über den Ausschluß wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (4) Der Vereinsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluß erfolgt, zu entrichten.
- (5) Auf die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft finden die Absätze 1 – 3 entsprechend Anwendung.

#### § 8 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des zu zahlenden Beitrages und eventuelle Umlagen. Der Vorstand veröffentlicht auf dieser Grundlage eine Beitragsordnung.
- (3) Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen einschließlich Spenden, die dem Verein zufließen, müssen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Beitragserhebung erfolgt jeweils
  - bei monatlicher Zahlungsweise zum 1. eines jeden Monats
  - bei halbjährlicher Zahlungsweise zum 01.01. und 01.07.

#### § 9 Geschäftsjahr und Erfüllungsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr des Vereins entsteht ein Rumpffahr.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

#### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb des ersten Quartals im Kalenderjahr statt. Hierzu werden alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Hierbei ist mindestens folgende Tagesordnung vorgesehen:
  - Bericht des Vorstandes, Gesamtvorstandes über die Tätigkeit des Vereins

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  - Bericht des Schatzmeisters über die Vermögenslage
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Verschiedenes
- (2) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen des weiteren:
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
  - Beschlußfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung aus § 4 oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Mitgliederversammlung wählt dazu aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder einen Protokollführer. Im Protokoll müssen insbesondere auch die gefaßten Beschlüsse dokumentiert werden.

#### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins einzuberufen, es sei denn, daß hierüber in einer Jahreshauptversammlung abgestimmt wird.

#### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem Vorstand
  - dem Schatzmeister (Kassenwart)
  - dem Schriftführer
  - bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern mit Verantwortungsbereich
- Für den Gesamtvorstand können natürliche Personen kandidieren, die Aktivmitglieder bzw. Fördermitglieder des Vereins sind.
- (2) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Geschäftsführer kann die Geschäftsstelle des Vereins leiten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand/Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die zur Erledigung der Aufgaben des Vereins notwendigen Abteilungen zu bilden und deren Leiter zu benennen, zu kontrollieren und ggf. abzurufen sowie
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Das Vornehmen von Rechtsgeschäften, die den Wert von 1.000,00 € übersteigen, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes; Rechtsgeschäfte, die den Wert von 10.000,00 € überschreiten, des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und unabhängige Fachleute zu erteilen. Dieses Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschuß an einen Geschäftsführer delegiert werden.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes/Hauptvorstandes ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

#### § 14 Beschlußfassung und Stimmberechtigung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben alle Aktivmitglieder eine Stimme, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht beitragsrückständig sind. Die Übertragung der Ausübung des

Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme. Für Mitglieder unter 16 Jahre ist das Stimmrecht automatisch auf die/den gesetzlichen Vertreter übertragen.

- (4) Die vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Aktivmitglieder anwesend sind. Anwesend ist, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Sollte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Beschluß rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt hat.

#### § 15 Abstimmung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Hand heben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder.
- (3) Es erfolgt stets eine namentliche Abstimmung.

#### § 16 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird im einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

#### § 17 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand oder einer Abteilungsleitung o. ä. angehören.
- (3) Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und umfaßt das vorangegangene Geschäftsjahr.
- (4) Die Kassenprüfer haben sich in der Jahreshauptversammlung zur Entlastung des Vorstandes/ Gesamtvorstandes zu äußern.

#### § 18 Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (2) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses ist einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen. Dieser soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesruderbund Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### § 20 Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

#### § 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 04.03.2003 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Erste Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2013